



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Rot-Weiß e.V." mit Sitz in Bochum-Werne und der Postanschrift Werner Hellweg 566, 44894 Bochum. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen (VR 994). Die Gründung erfolgte am 12. Juli 1930.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und des Sports, wobei der Satzungszweck insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports verwirklicht wird. Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf einen eigenwirtschaftlichen Zweck ausgerichtet. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Zu a) Aktive Mitglieder sind Spieler und Spielerinnen, die zu Beginn des Geschäftsjahres 18 Jahre alt sind.

Zu b) Fördernde (Passive) Mitglieder sind nicht am aktiven Spielbetrieb beteiligt.

Zu c) Jugendliche Mitglieder sind Spieler und Spielerinnen, die zu Beginn des Geschäftsjahres jünger als 18 Jahre sind.

Zu d) Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand aufgrund besonderer Verdienste.

Mitglieder zu a), b), d) sind als ordentliche Mitglieder voll stimmberechtigt. Mit dem 18. Lebensjahr tritt das jugendliche Mitglied in die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes ein.

Die Eintrittserklärung ist schriftlich abzugeben, bei Jugendlichen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Die Mitgliedschaft tritt mit der Übersendung der Beitragsrechnung und Eingang des Beitrages auf das Konto des Vereins (siehe Beitragsrechnung) in Kraft. Satzung und Beitragsordnung werden zugesandt. Die Mitglieder erkennen mit der unterschriebenen Eintrittserklärung die Satzung, die Beitragsordnung, die Hausordnung des Clubhauses und der Halle, die Spiel- und Platzordnung ohne Einschränkung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) schriftliche Kündigung bis zum 30.9. mit Wirkung zum 31.12. des Kalenderjahres. Der Eingang der Kündigung wird schriftlich bestätigt.
- c) Ausschluss



Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied nur aus wichtigem Grunde, wie:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wiederholter Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
- c) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach Fälligkeit gemäß Beitragsordnung trotz schriftlicher Erinnerung und letzter schriftlicher Mahnung mit Nennung eines Zahlungstermins.

Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres, so bleibt davon die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr unberührt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Beirates. Gegen den Ausschluss-Beschluss kann Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird jeweils durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge und Umlagen sind Jahresbeiträge. Im Übrigen gilt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der geschäftsführende Vorstand
- C) der erweiterte Vorstand
- D) der Beirat

Die Wahl zu B), C) + D) erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren und zwar jeweils bis zur fälligen Neuwahl; Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl zu B) und D) erfolgt jeweils in den Jahren mit einer geraden Endziffer, zu C) jeweils in Jahren mit einer ungeraden Endziffer.

A) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe durch die Satzung festgelegt ist. Insbesondere unterstehen der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- a) Die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Beirates.
- b) Die Entgegennahme von Geschäftsberichten, Kassenberichten, Prüfungsberichten sowie die Entlastung des Vorstandes.
- c) Die Festsetzung und Änderung der Mitgliederbeiträge und der Umlagen sowie die Festsetzung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
- d) Die Beschlussfassung über die von Mitgliedern, vom Vorstand und vom Beirat eingebrachten Anträge.
- e) Die Änderung der Satzung.
- f) Die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist Beschwerdeinstanz beim Ausschluss von Mitgliedern.

2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und hat neben der Angabe des Ortes, des Tages und der Uhrzeit die Tagesordnung zu enthalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen einberufen.



3. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollten, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführer einzureichen. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist dann zu verhandeln, wenn sich die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht.
Gegen einen Punkt der Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann ein Antrag auf Vertagung gestellt werden. Er wird von der Tagesordnung abgesetzt, wenn sich die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins müssen auf der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilten Tagesordnung ausdrücklich angekündigt werden.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, die an der Versammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden, ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied des Vereins zu gestatten.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur angefochten werden, wenn sie auf falschen Voraussetzungen beruhen oder Formfehler nachgewiesen werden können. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von drei Wochen zu begründen und dem Vorstand zu übersenden. Er hat keine aufschiebende Wirkung, doch kann der Vorstand die Vollziehung des Beschlusses aussetzen, wenn er den Widerspruch für begründet hält. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Jedes in der Versammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Wahlen werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ggf. in Stichwahlen, entschieden. Geheime Wahl findet nur statt, wenn mindestens 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung dieses verlangen.
8. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person des geschäftsführenden Vorstandes geleitet (Versammlungsleiter).

B) + C) Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Er hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a) Planung von besonderen Vorhaben und deren Förderung.
 - b) Aktivierung des allgemeinen Spielbetriebs.
 - c) Führung der Geschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich Festsetzung der Aufnahmegebühr.
 - d) Einberufung von Mitgliederversammlungen.
 - e) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Überwachung bzw. Durchführung der von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gefassten Beschlüsse.
 - g) Vorschlag über die Mitglieder des Beirates.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand

Tennis-Club Rot-Weiß e.V.

Bochum-Werne



Zu a) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- aa) der Vorsitzende
- ab) der Geschäftsführer
- ac) der Kassenwart
- ad) der Sportwart

Zu b) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- ba) der Breitensportwart
- bb) der Jugendwart
- bc) der Verwalter von Halle und Clubhaus
- bd) der Verwalter der Außenanlagen

3. Die Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Vorschlagsrecht haben der Beirat und ordentliche Mitglieder. Wiederwahl ist möglich.
4. a) Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Tatsächliche Auslagen, die im Interesse des Vereins notwendig sind, können erstattet werden.
b) Ehrenamtliche Tätigkeiten von Mitgliedern im Dienst des Vereins dürfen mit der steuerfreien Ehrenamtszuschale gemäß Gemeinnützigkeitsrecht vergütet werden. Über die Gewährung der steuerfreien Ehrenamtszuschale für Vorstandsmitglieder entscheidet der Beirat, für weitere Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er kann bestimmte Aufgaben delegieren und zu seinen Sitzungen den Beirat, Sachverständige oder mit bestimmten Aufgaben beauftragte Mitglieder einladen. Eine befristete Vollmacht kann erteilt werden. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
6. Der Vorstand ist zur Eingehung vertraglicher Bindungen nur insoweit ermächtigt, als sich die Haftung aus den vertraglichen Verpflichtungen auf das Vereinsvermögen beschränkt.
7. a) Die Amtsdauer des gesamten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, so beruft der Vorstand aus dem Kreis der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied, das bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die freigewordene Funktion übernimmt. Vorstandsmitglieder können abberufen werden, wenn eine Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt.
b) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand; der Verein wird jeweils durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ab 500 Euro wird der Verein jeweils durch zwei von ihnen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Rechtsgeschäfte über 10.000,00 € dürfen erst mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für plötzlich notwendige Maßnahmen, die erforderlich sind, um Schaden vom Verein abzuwenden die aufgrund ihrer Eilbedürftigkeit nicht bis zur Erreichung der erforderlichen Beschlüsse aufgeschoben werden können.
8. a) Der **Vorsitzende** ist dem Verein für die Geschäftsführung, für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und für den Ablauf eines ordentlichen Spielbetriebs verantwortlich. Zur Erledigung seiner Aufgaben stehen ihm die Vorstandsmitglieder zur Seite, die innerhalb ihres Aufgabenbereiches selbständig und in eigener Verantwortung handeln. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder erledigen ihre Aufgaben mit pflichtgemäßer Sorgfalt. Auf der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende einen umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen, womit er auch Vorstandsmitglieder beauftragen kann. Der Vorsitzende ist Hausherr aller im Besitz des Vereins befindlichen Anlagen und Gebäude. Der Vorsitzende kann das Hausrecht schriftlich an andere Personen delegieren. Soweit der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
b) Der **Geschäftsführer** ist der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und erledigt den Schriftwechsel des Vereins. In der Versammlung und Vorstandssitzungen führt der Geschäftsführer die



Anwesenheitsliste und das Protokoll. Er sorgt für die Bekanntgabe der wichtigsten Beschlüsse durch Rundschreiben oder E-Mail. Darüber hinaus werden die wichtigsten Beschlüsse im internen Bereich auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht. Die Zugangsberechtigung erhält das Mitglied per E-Mail nach Eingang des ersten Beitrages auf das Konto des Vereins.

- c) Der **Kassenwart** ist der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden. Er führt die Mitgliederliste und versendet bei Neuaufnahmen von Mitgliedern die Aufnahmeerklärung, die Satzung nebst Beitragsordnung sowie die erste Beitragsrechnung. Er ist verantwortlich für die Einziehung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Verbuchung der Spenden. Er ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Buchführung. Zahlungen sind vom Kassenwart in Abstimmung mit einem Unterschriftsberechtigten zu leisten.
Die Kassenbelege sind vom Vorsitzenden oder - in seinem Auftrag - von den zuständigen Vorstandsmitgliedern als "sachlich richtig" mit Namen und Datum abzuzeichnen. In der Mitgliederversammlung legt der Kassenwart einen Kassenbericht vor.
- d) Der **Sportwart** ist für die Durchführung und den Ablauf von Turnieren verantwortlich. Er legt Termine in Absprache mit dem Breitensportwart fest. Des weiteren stellt der Sportwart die Turniermannschaften in Abstimmung mit den Mannschaftsführern und dem Jugendwart auf und ist für die Mannschaftsmeldungen verantwortlich.
- e) Dem **Breitensportwart** untersteht der Spielbetrieb auf den Platzanlagen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Spiel- und Platzordnung. Er hat die Aufgabe, in Abstimmung mit Sportwart und Jugendwart die Durchführung der Ranglistenspiele zu überwachen, und jedem aktiven Spieler und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich am Spielbetrieb zu beteiligen. Ihm steht der Trainer bzw. Übungsleiter zur Verfügung, der wiederum seine Termine mit dem Sportwart und Jugendwart abzustimmen hat.
- f) Der **Jugendwart** ist für die Organisation und Durchführung der Jugendturniere, der Jugendmannschaftsspiele und des Jugendtrainings in Abstimmung mit dem Trainer verantwortlich. Er stellt die Jugendmannschaften in Absprache mit dem Trainer auf und ist für die Meldungen verantwortlich. Er wird durch den Jugendausschuss, der aus mindestens 2 erwachsenen und 2 jugendlichen Mitgliedern besteht, unterstützt.
- g) Die technische Verwaltung der Gesamtanlage des Tennisvereins wird durch zwei Verwalter wahrgenommen.
1. **Verwalter Halle und Clubhaus**
Er ist verantwortlich für den technisch einwandfreien Zustand der Gebäudeteile und deren Funktionsfähigkeit, für die Belegung der Halle und - in Abstimmung mit Sport- und Breitensportwart - Vergabe der Hallenstunden, sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb.
 2. **Verwalter der Außenanlagen**
Er ist verantwortlich für die Instandsetzung und Unterhaltung der Platz- und Außenanlage. Die benannten Platzwarte unterstehen seiner Weisung.

9. Jedes Vorstandsmitglied unterschreibt Aushänge oder sonstige Mitteilungen an Mitglieder allein, soweit sie sein Aufgabengebiet betreffen. Externe Schreiben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und ggf. einer zweiten Unterschrift. Offizielle Schreiben an die Mitglieder unterschreibt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter im Auftrage des Gesamtvorstandes.

10. Bankvollmacht erhalten 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Für die Bankvollmacht sind jeweils 2 dieser Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zeichnungsberechtigt. Der Vorsitzende hat das Recht, jederzeit in alle Kassenunterlagen Einblick zu nehmen oder sich Bericht erstatten zu lassen.

D) Beirat

1. Der Beirat hat die Mitgliederversammlung und den Vorstand in allen Fragen des Vereinslebens beratend zu unterstützen. Vor allem fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Vorschläge über Änderungen der Satzung, der Beitragsordnung, der Spielordnung und der Hausordnung des Clubhauses zu unterbreiten.
- b) Für die Wahl des Vorsitzenden, der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer geeignete Personen vorzuschlagen.



- c) Vorschläge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzulegen und über den Ausschluss von Mitgliedern zu beraten.
 - d) Entgegennahme von Widersprüchen und Beschwerden zur Weiterleitung an Vorstand oder Mitgliederversammlung mit eigener Stellungnahme.
2. Dem Beirat gehören mindestens 3, höchstens 7 Mitglieder an, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Beirates werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 3. Mitglieder des Beirates können im Verein gleichzeitig keine Vorstandstätigkeit ausüben oder Kassenprüfer sein.
 4. Der Beirat wählt einen Sprecher und tritt jeweils nach Bedarf zusammen.

§ 7 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer vom Beirat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Einer der beiden Kassenprüfer kann einmal wiedergewählt werden. Sie haben alle Buchhaltungsunterlagen des Vereins zu prüfen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, über alle Dinge, die mit der Kassenprüfung und dem damit zusammenhängenden Einblick in alle Unterlagen im Zusammenhang stehen - auch nach Beendigung der Prüfung - Verschwiegenheit zu wahren. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist von einem der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Schatzwartes zu beantragen. Kassenprüfer können nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Beirat des Vereins angehören. Kassenprüfer haben das Recht, über allgemeine und grundsätzliche Fragen der Kassenprüfung dem Vorstand oder dem Beirat Anregungen zu geben oder Empfehlungen zu unterbreiten.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist nach Ablauf von vier Wochen eine zweite, zu gleichem Zweck einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist bei dieser Mitgliederversammlung möglich. Das nach Zahlung bzw. Abrechnung aller aus bestehenden Verträgen, sonstiger Absprachen und Verpflichtungen verbleibende Vermögen des Vereins fließt bei dessen Auflösung dem Sportamt der Stadt Bochum zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Formale Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsstelle angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

Tennis-Club Rot-Weiß e.V. Bochum-Werne



§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 14. März 2008. Alle bisher bestandenen Satzungen und Änderungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellt, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würde, sofern ihm der Sachverhalt bei Abschluss der Satzung bekannt gewesen wäre.